



Karlstraße 14
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum "Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010"

Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt, dass das Schulministerium die Ungleichbehandlung der Gymnasiasten des G8 bei der Fahrtkostenerstattung mit dem vorliegenden Entwurf aufheben will. Wir anerkennen ausdrücklich die finanziellen Anstrengungen, die damit für das Land NRW verbunden sind.

Mit großem Bedauern nimmt die Landeselternschaft jedoch zur Kenntnis, dass bei dieser Veränderung der Fahrtkostenverordnung nicht der politische Wille vorhanden war, die Einführung eines Schokotickets lediglich optional zu gestalten.

Die Landeselternschaft hat mehrfach, so z. B. durch ihre Resolutionen vom 30. Mai 2000 und 14. Mai 2011 sowie durch Eingaben beim Schulministerium, gefordert, das Schulgesetz und die Schülerfahrtkostenverordnung so zu ändern, dass der reine Schulweg für freifahrtberechtigte Schüler kostenlos bleibt. Angebote von erweiterten und zuzahlungspflichtigen Schülerzeitkarten (wie z. B. das Schokoticket) müssen optional bleiben.

Alle bisherigen Antworten des Schulministeriums hierzu sind für uns unbefriedigend. Sie verweisen lediglich auf die geltenden Regelungen des § 97 Abs. 3 SchulG und die entsprechenden Bestimmungen der Schülerfahrtkostenverordnung. Die Antworten gehen jedoch nicht darauf ein, dass jedes Gesetz geändert werden kann, wenn der politische Wille hierfür vorhanden ist.

Die Landeselternschaft unterstreicht an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass alle Regelungen, die im Konsens mit allen Beteiligten – Eltern, Schulträgern und Verkehrsbetrieben – vor Ort getroffen wurden, bestehen bleiben sollen.

b. w.

In diesem Kontext nehmen wir zu dem vorgestellten Entwurf wie folgt Stellung:**Zu § 5 Abs. 2**

Die Landeselternschaft begrüßt, dass § 5 Abs.1 S. 2 nunmehr um die Formulierung „sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums“ ergänzt werden soll und hierdurch nun für Gymnasiasten in der 10. Klasse die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für Schüler der Sekundarstufe I.

Zu § 9 Abs. 1

Die Landeselternschaft bedauert, dass die Definition der „nächstgelegenen Schule“ in § 9 Abs. 1 Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) im Grundsatz auf die Schule der gewählten Schulform beschränkt bleiben soll. Dies bedeutet, dass Eltern, deren Kinder ein Ganztagsgymnasium besuchen wollen oder müssen, auch weiterhin Fahrtkosten bezahlen müssen, wenn diese Ganztagschule nicht gleichzeitig auch die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist. Die Landeselternschaft plädiert – wie schon in ihrem Schreiben vom 1. September 2009 – nachdrücklich dafür, dass auch der Besuch von Ganztagschulen zukünftig schülerfahrtkostenrechtlich unterstützt wird.

Darüber hinaus regt die Landeselternschaft an, die Definition der „nächstgelegenen Schule“ auch innerhalb der Schulform Gymnasium zu erweitern. Lediglich bilinguale Bildungsgänge am Gymnasium nehmen bisher in der Schülerfahrtkostenverordnung eine Sonderstellung ein. Die Landeselternschaft plädiert dafür, zukünftig auch Schülern, die Gymnasien mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder anderen besonderen Profilen sowie Inklusionsklassen an einem Gymnasium besuchen wollen, einen Kostenübernahmeanspruch zu gewähren.

Zu § 9 Abs. 8

Die Landeselternschaft lehnt die geplante Ergänzung „sofern die Schule bereits im letzten Schuljahr in der Sekundarstufe I besucht wurde und ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten bestand“ in § 9 Abs. 8 S. 2 SchfkVO ab, die nun den Schülern, die bereits in der Sekundarstufe I nicht das nächstgelegene Gymnasium besucht haben, auch in der Oberstufe eine Fahrkostenerstattung verwehrt.

Düsseldorf, den 2. März 2012